

Unbedenklichkeitsbescheinigung für Reifenumrüstungen an Krafträdern

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Hersteller	Yamaha	Handelsbezeichnung	XT 660 ZA
Fahrzeugtyp	DM04	EG/ABE Nr.	e13*2002/24*0565***

Felge vorn	Bereifung vorn	Felge hinten	Bereifung hinten
1 1.85 x 21	90/90 – 21 M/C 54T TL M+S K60Scout	2.75 x 17	130/80-17 M/C 65T TL M+S K60Scout
1 1.85 x 21	90/90 – 21 M/C 54T TT K60 front	2.75 x 17	130/80-17 M/C 65T TL M+S K60Scout
1 1.85 x 21	90/90 – 21 M/C 54T TT K60 M+S Silica	2.75 x 17	130/80-17 M/C 65T TT M+S K60Silica
1 1.85 x 21	90/90 – 21 M/C 54H TL K76	2.75 x 17	130/80-17 M/C 65H TL K76
1 1.85 x 21	90/90 – 21 M/C 54H TT K68	2.75 x 17	130/80-17 M/C 65H TL K64

Auflagen:	- Schlauchverwendung vorgeschrieben
-----------	-------------------------------------

1. – Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

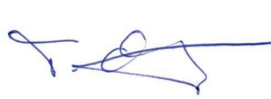
2. - Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei der Montage der Reifen liegt somit eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. 1, Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 – Zulassungsbescheinigung Teil I – Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Wichtige Hinweise: unbedingt beachten!

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Heidenau, 04.03.2014

 **Reifenwerk Heidenau GmbH & Co**
Produktions KG für Gummi und Kunststoffartike
Hauptstraße 44
01809 Heidenau

Thomas Olejnick
Leiter Entwicklung

Bestätigung der Übereinstimmung der vorliegenden Kopie mit dem Original.

Das Original dieser Bescheinigung ist einzusehen unter:
www.heidenau.com

Reifenwerk Heidenau GmbH & Co. KG
Hauptstraße 44 • 01809 Heidenau

Tel.: (0 35 29) 55 28 01
Fax: (0 35 29) 51 24 38
E-Mail: info@heidenau.com
<http://www.heidenau.com>

Geschäftsführender Gesellschafter:
Dipl.-Ing. Hartmut Wolf

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Reifenwerk Heidenau Verwaltungs-GmbH

Registergericht Dresden, Nr. HRB 10453